

## SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLEN HEITLIGEERWALD, MÖSLI, SAGENWEID

DER BRUNNENGENOSSENSCHAFT EUTHAL

vom 19. September 2002  
revidiert Dezember 2005

Vom Bezirksrat Einsiedeln erlassen am:

23. März 06 mit BRB 152

Öffentliche Auflage vom 05. SEP. 2003 bis 06. OKT. 2003

Der Bezirksammann:



Der Landschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 636 vom 16.5.2006

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



## **I ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Begriffe**

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

|                      |         |
|----------------------|---------|
| ⇒ Fassungsbereich    | Zone S1 |
| ⇒ engere Schutzzone  | Zone S2 |
| ⇒ weitere Schutzzone | Zone S3 |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

### **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712, 111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Vollzug Umwelt, „Wegleitung Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Oktober 2004.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994  
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 19. September 2002, rev. Dezember 2005, verfasst durch Dr. M. Kobel + Partner AG, Büro für Technische Geologie, 8832 Wilen SZ.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2000 erstellt durch Dr. M. Kobel + Partner AG, Büro für Technische Geologie, 8832 Wilen SZ, mit Datum vom 29. August 2002, rev. Dezember 2005.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Landwirtschafts- und Schutzzonenplan 1998 (RRB 1976 vom 10.11.1998), Bezirk Einsiedeln.

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

**Art. 4.1** Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

**Art. 4.2** Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan können auf der Bezirkskanzlei Einsiedeln und bei der Wasserversorgung, Brunnengenossenschaft Euthal, Hr. Winet, Präsident, 8844 Euthal, jederzeit eingesehen werden.

## II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

### Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### Art. 5.1 Bauten und Anlagen

##### a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

##### b) Kanalisation / Versickerung

**Schmutzwasserleitungen** inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

**Meteorwasserleitungen:** Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

**Sickerleitungen** von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

##### c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung

neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

#### **Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege**

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und recycliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

#### **d) Parkplätze**

Parkplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen.

Bei Parkplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

#### **e) Wassergefährdende Stoffe**

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 9)

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

**f) Abstellplätze**

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

**g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

**Art. 5.2 Bewirtschaftung**

**a) Wald**

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

**b) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang ist zugelassen.

**Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

**Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**

## a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

### Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

### Wald:

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

## b) Dünger

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen.

Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

**Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

**Im Wald:** ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen verboten.

Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

## **Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

### **Art. 6.1 Bauten und Anlagen**

#### **a) Allgemein**

Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

#### **b) Kanalisation / Versickerung**

**Schmutzwasserleitungen** dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen

oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

**Meteor- und Drainageleitungen** sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

### **Versickerungen**

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

## **c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege**

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmbewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängiges Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

## **d) Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

**e) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze**

aller Art sind verboten.

**f) Holzlagerplätze**

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

**g) Materialentnahmen, Geländeveränderungen, Deponien, Ablagerungen**

jeglicher Art sind verboten.

**Art. 6.2 Bewirtschaftung**

**a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung mit Graswirtschaft und Weidegang ist zugelassen.

**b) Wald**

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

**c) Weidebetrieb**

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

**Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**

**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel:**

## **Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel, die aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat.

## **Im Wald**

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

## **b) Dünger**

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

### **Jauche:**

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

### **Stallmist:**

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

### **Im Wald:**

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten.

## **Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald**

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren aufzuheben.

## **Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1**

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Düngern, Pflanzen- und Holzschutzmitteln.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

### **III SPEZIELLE MASSNAHMEN**

#### **Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren.

#### **Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte**

Das Strassenabwasser der mit Hartbelag versehenen Güterstrasse ist in der Zone S3 der Quellen Heitligeerwald und Mösli entsprechend dem Längsgefälle der Strasse nordwärts, nach ausserhalb der Schutzzone abzuleiten. Zu diesem Zweck ist einerseits längs dem talseitigen Strassenrand ein Teerwulst und andererseits längs dem bergseitigen Strassenrand eine offene, dichte Rigole (Halbschale) zur Aufnahme des Strassenabwassers zu erstellen. Die Strasse soll ein Quergefälle nach bergseits erhalten, damit das Wasser der dortigen Rigole zufliesst. Bei den im Bereich der Zone S3 am bergseitigen Strassenrand bestehenden Schächten, welchen nebst dem Strassenabwasser auch Wasser zufliesst, welches aus dem bergseitigen Hang austritt, sollen die Gitterroste durch dichte Deckel ersetzt werden, so dass kein Strassenabwasser mehr einfliessen kann. Das Wasser aus dem bergseitigen Hang kann wie bisher über die bestehenden Rohrleitungen unter der Strasse hindurch in den talseitigen Hang ausgeleitet werden. Die das Strassenabwasser ableitende Rigole soll nördlich der Schutzzone über eine Rohrleitung in einen Drainage-Sammelschacht im dortigen drainierten Weidegelände eingeführt werden. Diese Massnahmen sind innert drei Jahren nach Inkraftsetzen dieses Reglementes auszuführen.

Für den durch die Zonen S2 und S3 der Quellen Sagenweid führenden Alpweg ist das im Anhang 2 enthaltene Störfalldispositiv verbindlich. Es tritt mit dem Vollzug dieses Reglementes in Kraft.

#### **Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quellfassungen**

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Oktober 2004, vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Bezirksrat Einsiedeln im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 13 Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

### **Art. 14 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 15 Vollzug und Überwachung**

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Bezirksrat von Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausseror-

dentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

## **Art. 16 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

## Anhang zum Schutzzonenreglement

### Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

#### GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

**Störfalldispositiv  
bei Unfall mit wassergefährdenden Stoffen  
auf dem Alpweg oberhalb der Quelfassungen Sagenweid**

**1. Alarmierung**

Am Unfall Beteiligte erstatten **sofort** Meldung (Hergang wie, wo; was ist ausge-  
laufen, versickert) an:

Pikettdienst Wasserversorgung Euthal: Tel. 055 412 24 65.

**2. Aufgaben Wasserversorgung, Sofortmassnahmen (Pikettdienst)**

2.1 Sagenweidquellen unverzüglich vom Versorgungsnetz abhängen. Ausleitung  
Quellzufluss in der Brunnenstube.

2.2 Entnehmen Wasserprobe (min. 1 Liter, Flasche bis zum Überlaufen füllen, dicht  
verschliessen).

2.3 Wasserprobe raschmöglichst dem Laboratorium der Urkantone zustellen.

Adresse Labor: Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen,

Telefon Labor: 041 825 41 41,

Mitteilung an Labor: Unfallhergang, was ist ausgelaufen, versickert.

2.4 Melden Unfallereignis, Rapport zu durchgeführten Sofortmassnahmen 2.1 – 2.3  
an:

Amt für Umweltschutz (AfU), Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz;

Tel. 041 819 20 40 (Dr. J. Uttinger)

Dr. M. Kobel + Partner AG, Büro für Techn. Geologie, Breitenstr. 50, 8832 Wilen  
b. Wollerau; Tel. 044 784 04 97 G, 044 784 41 35 P.

**3. Laboratorium der Urkantone, Sofortuntersuchung**

3.1 Labor untersucht Wasserprobe prioritär und auf Stoffe entsprechend den aus-  
gelaufenen und versickerten Stoffen (z.B. Kohlenwasserstoffe von Dieselöl).  
Für Rückfragen des Labors: Hydrogeologe, Dr. M. Kobel + Partner AG, Tel. 044  
784 04 97.

**3.2 Labor übermittelt Untersuchungsergebnis an:**

Wasserversorgung Euthal, Hr. R. Winet, Euthalerstr. 27, 8844 Euthal;  
Tel. 055 412 24 65.

Dr. M. Kobel + Partner AG, Büro für Techn. Geologie, Breitenstr. 50, 8832 Wilen  
b. Wollerau; Tel. 044 784 04 97, Fax 044 784 05 90, E-Mail: kobel@btgeo.ch.

Amt für Umweltschutz, Abt. Grundwasserschutz, Postfach 2162, 6431 Schwyz;  
Tel. 041 819 20 40 (Dr. J. Uttinger), Fax 041 819 20 49, E-Mail:  
joerg.uttinger@sz.ch.

**4. Aufgaben Wasserversorgung, weitere Massnahmen**

Nach einer Woche, unabhängig vom Befund der Sofortprobe (2.2), Entnahme  
von zweiter Wasserprobe ab Quellzulauf und sofort Übermittlung der Probe ans  
Laboratorium der Urkantone (2.3).

**5. Laboratorium der Urkantone, weitere Untersuchung**

Untersuchung der zweiten Probe gemäss 3.1 und Übermittlung des Resultates  
gemäss 3.2.

**6. Weiteres Vorgehen**

- 6.1 Wenn Befund der zweiten Probe negativ, d.h. keine für Trinkwasser nicht zuläs-  
sige Verunreinigung, können Sagenweidquellen wieder ans Versorgungsnetz  
gehen.
- 6.2 Wenn Befund positiv, Wasser ist verunreinigt; Punkte 4 und 5 wiederholen, je-  
weils im Abstand einer Woche, bis keine Verunreinigung durch Störfall mehr  
nachweisbar. Quellen bleiben in dieser Zeit vom Netz abgehängt.

**7. Massnahmen an der Unfallstelle**

Unabhängig von Punkten 1 – 6 nach Erfordernis und Möglichkeit. Ausbringen  
von Ölbinder, Entfernen und umweltgerechtes Entsorgen von verschmutztem  
Boden. Beizug Amt für Umweltschutz und Hydrogeologe.

**8. Probenahmeflaschen für Wasserproben**

Dicht schliessende, saubere Glasflaschen sind stets vorzuhalten (zuständig  
Wasserversorgung).

## **9. Bekanntmachung des Störfalldispositivs**

9.1 Das Störfalldispositiv ist als Anhang 2 rechtsverbindlicher Bestandteile des Schutzzonenreglementes.

9.2 Es ist folgenden Personen und Amtsstellen separat abzugeben:

- Brunnengenossenschaft Euthal, Präsident, Herr R. Winet,
- Brunnengenossenschaft Euthal, Wasservogt, Herr W. Hensler,
- Laboratorium der Urkantone, Brunnen,
- Amt für Umweltschutz, Abt. Grundwasserschutz, Schwyz,
- **Allen Personen, welche Transporte auf dem Alpweg ausführen!**